

§. 1.

Für die im §. 2 dieses Gesetzes benannten Verbrechen ist die Todesstrafe wieder eingeführt.

§. 2.

Mit dem Tode ist zu bestrafen:

- 1) wer sich gegen die Person des Staatsoberhauptes des Verbrechens des Mordes oder des Mordversuches in den Fällen des Art. 23 Nr. 1, 2, 3 des Strafgesetzbuchs, des Todtschlags oder der Körperverletzung in den Fällen des Art. 131 Nr. 1, 2 und 3 schuldig macht, ingleichen wer das Staatsoberhaupt gefangen hält oder in Feindes Gewalt liefert (vergl. Art. 77 des St.-G.-B.);
- 2) wer die Tödtung eines Menschen in Folge eines mit Vorbedacht oder mit Ueberlegung gefaßten Entschlusses ausgeführt hat, vorbehältlich der besondern Bestimmung im Art. 120 und 126 des Strafgesetzbuchs (vergl. Art. 119. des St.-G.-B.);
- 3) wer gegen Personen körperliche Gewalt ausübt, um sich fremdes, bewegliches Gut zuzueignen und dadurch sich oder einem Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, oder um sich, wenn er bei Begehung eines Diebstahls betroffen wurde, in dem Besitze des gestohlenen Gutes zu behaupten, wenn dabei eine Person, gegen welche Gewalt geübt wurde, getödtet worden ist (vergl. Art. 152 des St.-G.-B.);
- 4) wer bewohnte Gebäude oder andere Gebäude, wo sich gewöhnlich Menschen aufhalten, oder zum zeitlichen Aufenthalt dienende Gebäude zu einer Zeit, wo sich seiner Wissenschaft nach Personen in denselben befinden, oder Wegenstände, durch welche das Feuer an Gebäuden der angegebenen Art fortgepflanzt werden kann, vorsätzlich in Brand steckt, wenn durch das entstandene Feuer ein Mensch getödtet worden ist und dieser Erfolg den Umständen nach von dem Verbrecher vorauszusehen war (vergl. Art. 161 Nr. 1 des St.-G.-B.);
- 5) wer an Eisenbahnanlagen, an deren Transportmitteln oder sonstigem Zubehör solche Beschädigungen verübt oder auf der Fahrbahn durch Aufstellung, Hinlegen oder Hinstürzen von Wegenständen, durch Verrückung der Schienen oder auf irgend eine andere Weise solche Hindernisse bereitet, durch welche der Transport auf diesen Bahnen in Gefahr gesetzt wird, wenn dadurch die Tödtung eines Menschen herbeigeführt worden ist (vergl. Art. 169 des St.-G.-B.).